ARBEITNEHMENDE IM DETAILHANDEL IM KANTON BS

1. Allgemeine gesetzliche Grundlagen

Für Arbeitsverhältnisse im Detailhandel gelten im Kanton Basel-Stadt folgende gesetzlichen Grundlagen:

- Normalarbeitsvertrag mit zwingenden Mindestlöhnen für die im Detailhandel Basel-Stadt angestellten Personen (NAV Detailhandel)

  Siehe unten für Erklärungen

- Schweizerisches Obligationenrecht (OR): insbesondere Art. 319 ff. OR.

  Bei Fehlen von zulässigen, vertraglichen Abreden gelten die Bestimmungen des OR. Von (relativ) zwingenden Bestimmungen kann (zuungunsten der Arbeitnehmenden) nicht abgewichen werden.

- Das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG)

  Regelungen zu Arbeits- und Ruhezeiten sowie Gesundheits- und Jugendschutz sind im Arbeitsgesetz und den dazugehörigen Verordnungen (ArGV 1-5) zu finden.

2. Erklärungen zum NAV Detailhandel insbesondere

2.1 Geltungsbereich

- Der NAV Detailhandel gilt für das gesamte Gebiet des Kantons Basel-Stadt.
- Er ist auf alle Arbeitsverhältnisse sämtlicher Betriebe des Detailhandels, worunter auch Drogerien fallen, anwendbar.
  - Ausnahmen: Versandhandel, Messen und Märkte, Betriebe mit weniger als drei Mitarbeitenden
- Der NAV gilt für das gesamte Verkaufspersonal (egal ob Vollzeit- oder Teilzeitpensum), Lernende und Praktikanten/Praktikantinnen
  - Ausnahmen: Arbeitsverhältnisse zwischen Ehegatten, eingetragenen Partnern/Partnerinnen, Verwandten in gerader Linie (d.h. Grosseltern, Eltern, Kinder, Enkel) und deren Ehegatten bzw. eingetragene Partner/Partnerinnen, Konkubinatspartner und -partnerinnen; Arbeitnehmende, die im Rahmen eines Beschäftigungsprogrammes im Verkauf arbeiten; Arbeitnehmende, die einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag unterstehen

2.2 Mindestlöhne

- Die Mindestlöhne werden nach folgender Tabelle berechnet:

Kategorie	Franken pro Monat	Franken pro Stunde
Ungelernt	3'760	20.65
Ungelernt mit mindestens 5 Jahren Berufserfahrung im Detailhandel	3'870	21.25
gelernt mit EBA	3'970	21.80
gelernt mit EBA mit mindestens 5 Jahren Berufserfahrung im Detailhandel	4'080	22.40
gelernt mit EFZ	4'180	22.95
Gelernt mit EFZ mit mindestens 5 Jahren Berufserfahrung im Detailhandel	4'280	23.50
Lernende im 1. Lehrjahr	800* / 700°	
Lernende im 2. Lehrjahr	1010* / 900°	
Lernende im 3. Lehrjahr	1500* / 1100°	
Lernende im 4. Lehrjahr	1300°	
Praktikantinnen und Praktikanten ab dem 3. bis 12. Anstellungsmonat	930	

*Detailhandelslehre
°Drogistenlehre

- Der Berechnung liegen 12 Monatslöhne und eine 42-Stunden Woche zugrunde.
- Die Berufserfahrung muss bei Stellenantritt von den Arbeitnehmenden bewiesen werden.
- Als gelernt gelten Arbeitnehmende mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) als Detailhandelsfachfrau/-mann oder einem eidgenössischen Berufs-Attest (EBA) als Detailhandelsassistent/-assistentin oder einer gleichwertigen Ausbildung wie bspw. Drogistin/Drogist
- Bei Teilzeitarbeit wird der Lohn dem Pensum entsprechend angepasst
    - Beispiel: Jemand mit EFZ und ohne Berufserfahrung, der 40% arbeitet, erhält CHF 1’620=4’050x0.4

2.3 Kontrolle und Konsequenzen der Missachtung

- Die Tripartite Kommission BS ist für die Einhaltung des NAV verantwortlich.
    - Sie führt Kontrollen durch
    - Bei ihr kann man sich (auch anonym) melden, wenn man Verstösse gegen den NAV entdeckt/vermutet.
- Werden tatsächlich Verstösse aufgedeckt, kann das Amt für Wirtschaft und Arbeit BS Verwaltungssanktionen aussprechen.

Kontakt:

Kanton Basel-Stadt
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Rechtsberatung Arbeitsvertragsrecht
Tel. 061 267 88 09